



Einsatz von
INTEGRATIONSHELFERN



**an Regel- und
Förderschulen**
2. Auflage

Copyright:

Das Urheberrecht und alle damit verbundenen

Rechte für die „Broschüre Integrationshelfer an Regel- und Förderschulen“ liegen bei [Initiative: Teilhabe](#)

Hinweis: Unsere Ratgeber sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.

Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von Februar 2011. Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls beim Fachanwalt für Sozialrecht ein.

Einsatz von Integrationshelfern (IH) an Regel- und Förderschulen

• Was leistet ein Integrationshelfer für mein Kind?

Der IH bietet Ihrem schulpflichtigen Kind mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung die Möglichkeit am täglichen Schulunterricht teilzunehmen. Der IH unterstützt und begleitet Ihr Kind bei der Entfaltung der eigenen Kräfte und der Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Austausch mit seinem Umfeld Schule.

• Für welche Bereiche des täglichen Schulbesuchs steht der Integrationshelfer zur Verfügung?

Der IH kann neben der täglichen Unterrichtsbetreuung bei entsprechend festgestelltem Bedarf Ihrem Kind während des Schülerhin- und rücktransportes auf dem Schulweg, während der Pausen und der Klassenfahrt begleitend zur Seite stehen.

• Welche Aufgaben im Einzelnen erfüllt der Integrationshelfer?

Allgemeine Aufgaben des Integrationshelfers:

- Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag (Wechsel in andere Klassenräume und Pausenbegleitung)
- Begleitung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu anderen Mitschülern
- Kommunikationshilfe zu/mit den anderen Mitschülern
- Kommunikationshilfe zu/mit dem unterrichtenden Lehrkörper

- Kommunikationshilfe zwischen Elternhaus – Kind – Schule
- Unterstützung im Regelverhalten (Sozialkompetenz, Interaktionen und Wahrnehmung)

Unterrichtsspezifisch wirkende Aufgaben des Integrationshelfers:

- Strukturierung, Betreuung und Begleitung in allen Unterrichtsphasen aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen
- Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten Ihres Kindes
- Unterstützung und Hilfestellung bei der Anwendung und Modifikation individueller Kommunikationshilfen (z. B. Alpha-Talker, Sprachcomputer, Buchstaben- und Zahlentafeln)

Aufgaben in der sozialen Integration Ihres Kindes:

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu anderen Mitschülern
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktionen
- Unterstützung zum Regelverständnis und –akzeptanz, insbesondere der Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung

Aufgaben der psychischen Stabilisierung für Ihr Kind:

- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen durch Präsenz und Kontinuität
- Anleitung zur Deeskalation, Vermeidung von Stresssituationen sowie Stressbewältigung

- **Welche Aufgaben obliegen nicht dem Tätigkeitsbereich des Integrationshelfers?**

Zu den Aufgaben eines Integrationshelfers zählt nicht eine pädagogische oder sonderpädagogische Förderung und Begleitung. Eine Sonderpädagogische Förderung im Bereich eines festgestellten Förderschwerpunkts orientiert sich grundsätzlich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen eines Integrationshelfers zählen weiterhin nicht:

- Allgemeine Veränderungen des Entwicklungs- und Lernablaufes
- Bisherige Förderungs- und Unterstützungsangebote
- Den aktuellen schulischen Leistungsstand
- Seh-, Hör- und Sprachvermögen
- Individuelle Erziehungs- und Lebensumstände
- Erkrankungen und deren Folgen
- Schulische und berufliche Perspektiven

zu beeinflussen, ersetzen oder zu erwirken.

- **Wer prüft, ob meinem Kind ein Integrationshelfer zusteht und wer trägt dann die entstehenden Kosten?**

Grundsätzlich hat die Schule, die Ihr Kind besucht einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag mit einem individuellen Förderauftrag, der sich aus den §§ 1 (2) und 10 SchulG ableitet.

Einzelfallbezogene Hilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder finden dort allerdings nicht ihre Grundlagen.

Bei erheblicher Beeinträchtigung der Lern- und Leistungsentwicklung Ihres Kindes an einer allgemeinen Schule, be-

nötigt Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung, um unter den gegebenen Voraussetzungen eine bestmögliche Förderung zu erfahren und eine entsprechende Bildung zu erwerben.

Dabei können sozialpädagogische, psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen außerschulischer Maßnahmenträger notwendig sein, die einer sorgfältigen Abstimmung mit der sonderpädagogischen Förderung bedürfen.

Hier wird eine Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO – SF notwendig.

Bei Vorliegen ausschließlich dieser Voraussetzungen kann eine Beantragung eines Integrationshelfers für Ihr Kind nicht zum Erfolg führen.

Für die Beantragung eines Integrationshelfers müssen nachfolgend genannte Voraussetzungen vorliegen und entsprechend festgestellt werden:

Einschätzung und Prüfung der vorliegenden Behinderung:

Liegt bei Ihrem Kind eine körperliche, geistige und/oder seelische Behinderung vor und Ihr Kind benötigt aufgrund dieser Behinderung ausschließlich erzieherische und/oder pädagogische Fördermaßnahmen während der Schulzeit ist Ihr Jugendamt für die Entscheidung des Antrages nach § 27 ff. SGB VIII zuständig.

Hier wird die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der notwendigen Förderung von der Schulbehörde und dem Jugendamt gemeinsam getroffen.

Gemeinsam werden Förderpläne und gegebenenfalls Hilfepläne, auf der Grundlage des Jugendhilferechts erstellt und aufeinander abgestimmt.

Häufig stehen hier die Ausprägung der Lernbeeinträchtigungen, der Verlauf und die Ereignisse der bisherigen Förderung, die Bedingungen im sozialen Umfeld, Auffälligkeiten

im sensorischen, motorischen und sprachlichen Bereich sowie Wahrnehmungs- und Differenzierungsleistungen Ihres Kindes im Vordergrund.

Liegt bei Ihrem Kind eine ausschließlich seelisch begründete Behinderung vor und benötigt Ihr Kind aufgrund dieser Behinderung die oben aufgeführten Hilfen ist Ihr Jugendamt für die Entscheidung des Antrages nach § 35 a SGB VIII für Sie zuständig.

Vor endgültiger Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der Fördermaßnahme erfolgt eine Feststellung der seelischen Behinderung Ihres Kindes durch das zuständige Jugendamt. Die Feststellung der seelischen Behinderung Ihres Kindes kann z. B. durch ein medizinisches/pädiatrisches Gutachten eines Sozialpädiatrischen Zentrums erfolgen.

Für die Beantragung eines Integrationshelfers benötigt das Jugendamt neben der festgestellten Behinderung (Zugehörigkeit zum Personenkreis):

- Eine fachliche Stellungnahme der Schule, die das Lern- und Sozialverhalten sowie den Leistungsstand und die notwendigen Integrationsmaßnahmen für Ihr Kind beinhaltet.

Das Jugendamt eröffnet für Ihr Kind ein Hilfeplanverfahren, an dem Sie, die Schule und Ihr zukünftiger Integrationshelfer beteiligt werden, um so die zukünftige Hilfeplanung mit eindeutiger Zielformulierung zu erarbeiten.

Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt unter einer zeitlichen Befristung um so für eine Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe, die Durchführung und Ziele des vorangegangenen Hilfeplans zu überprüfen um dann den neuen Bedarf und die notwendigen Ressourcen Ihres Kindes neu planen und feststellen zu können. Hieraus kann sich bei positiver Hilfeplanung der weitere Bedarf eines Integrationshelfers für das nächste Schuljahr ergeben.

Liegt bei Ihrem Kind eine geistige, körperliche oder eine Mehrfachbehinderung (hier auch seelisch) vor und benötigt Ihr Kind aufgrund dieser Behinderung die oben aufgeführten Hilfen eines Integrationshelfers ist Ihr Kreissozialamt für die Entscheidung des Antrages nach § 54 (1) SGB XII für Sie zuständig.

Vor endgültiger Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der Fördermaßnahme erfolgt eine Feststellung der Behinderung Ihres Kindes durch das zuständige Kreissozialamt. Hierzu benötigt das Kreissozialamt:

- Eine fachliche Stellungnahme der Schule, die das Integrations- und Sozialverhalten sowie die körperlichen und geistigen Ressourcen und/oder Defizite Ihres Kindes beschreiben und darstellen
- Mitteilung der Schule, an welchen Unterrichtstagen und zu welchen Unterrichtszeiten Ihr Kind die Hilfe und Unterstützung eines Integrationshelfers bedarf
- Kenntnisnahme über die Anzahl der Stunden des wöchentlichen sonderpädagogischen Förderbedarfs während der Schulzeit
- Eine medizinische oder ärztliche Stellungnahme/Gutachten, die das Behinderungsbild Ihres Kindes beschreibt (ICD 10) oder eine Dokumentation der Ressourcen und/oder Defizite Ihres Kindes, z. B. nach der Kennzeichen-Codierung des ICF (hier berät Sie Initiative: Teilhabe gerne)
- Eine Fotokopie über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Ihres Kindes
- Schriftlichen Antrag auf Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für Kind des gesetzlichen Vertreters oder dessen Bevollmächtigten (Einen einheitlichen Grundantrag für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II/XII i. V. mit dem SGB IX können Sie direkt bei Ihrem zuständigen Sozialamt anfordern oder auf der Internetseite Ihres zuständigen Kreises herunterladen).

Nach Vorliegen Ihres vollständigen Antrages prüft dann Ihr Kreissozialamt Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme und teilt Ihnen das Ergebnis in einem zeitlich befristeten Bescheid mit. Dieser Bescheid berücksichtigt grundsätzlich nur die oben genannten Aufgaben und Tätigkeitsbereiche eines Integrationshelfers während der tatsächlich anfallenden Schulzeit. Weitere Begleitungs- und Unterstützungsbedarfe Ihres Kindes während anderer schulbegleitender oder außerschulischer Maßnahmen, z. B. Klassenfahrten, Schulveranstaltungen sind i. d. R. ebenfalls durch die Erteilung dieser Kostenübernahme abgedeckt.

Sollten Sie, die Schule oder Ihr Leistungsanbieter einen darüber hinaus gehenden Hilfebedarf (z. B. während eines Schülertransportes) feststellen ist dieser gesondert zu beantragen und zu begründen.

Hier ist es sinnvoll dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung und/oder gesonderte Stellungnahme der Schule oder Ihres Leistungsanbieters beizufügen um so eine zeitnahe Prüfung des zusätzlichen Bedarfs zu ermöglichen.

- **Klassenfahrt – Wie kann hier die notwendige Schulin-
tegration sicher gestellt werden?**

Wenn Ihr Kind bereits für den täglichen Schulbesuch einen Integrationshelfer bewilligt bekommen hat, reicht es für die Begleitung während der Klassenfahrten aus, wenn sich die Schule oder Ihr Leistungsanbieter mit dem Kostenträger vorab Verbindung und ihn von der geplanten Maßnahme in Kenntnis setzt.

Hinweis:

Sollte Ihr Kind in eine Pflegestufe eingruppiert sein und Sie noch Stunden der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI für das laufende Jahr zur Verfügung haben, können Sie diese Stunden auch für die Begleitperson während Klassenfahrten,

Ausflügen oder Wochenendveranstaltungen in Anspruch nehmen, da die grundsätzlich pflegende Person nicht an dieser Veranstaltung teilnimmt.

Sollte Ihr Kind ausschließlich für eine Klassenfahrt die Begleitung eines Integrationshelfers beanspruchen wollen, aber während des regelmäßigen Schulbesuches diesen nicht benötigt, so ist dieser nach gleichem Verfahren bei Ihrem Kreisozialamt zu beantragen, wie auch die grundsätzliche Inanspruchnahme eines Integrationshelfers für den täglichen Schulbesuch.

Auch hier ist es bei Vorliegen einer Pflegestufe möglich, vorab die noch zur Verfügung stehenden Stunden der Verhinderungspflege zu prüfen und die notwendige Begleitung durch einen Leistungsanbieter über Ihre zuständige Pflegekasse abzurechnen. Eine gesetzliche Verpflichtung des Einsatzes Ihrer Leistungen aus der Verhinderungspflege für schulbegleitende Maßnahmen besteht nicht.

- **Die herkömmliche Schulintegration reicht nicht aus, mein Kind hat einen zusätzlichen medizinischen oder pflegerischen Bedarf?**

Liegt bei Ihrem Kind eine Behinderung vor, die sich ausschließlich darauf begründet, dass z. B. Maßnahmen wie

- Absaugen
- Beatmung
- Blutzuckermessungen
- Flüssigkeitsbilanzierungen
- Medikamentengaben
- Infusionen
- Injektionen
- Katheterisierungen
- Künstliche Ernährungen
- Spülungen

vorgenommen werden müssen, handelt es sich nicht mehr um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung in der Kostenträgerschaft Ihres Kreissozialamtes gemäß § 54 (1) SGB XII, sondern um eine Leistung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 (2) SGB V, da hier der erforderliche Bedarf ausschließlich nur durch eine examinierte Fachkraft (z. B. Krankenschwester oder Pflegefachkraft) gedeckt werden kann.

Hier wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Arzt und lassen sich den notwendigen täglichen Bedarf Ihres Kindes verordnen.

Diese Verordnung reichen Sie dann mit der Bitte um Prüfung und Bewilligung der Leistung bei Ihrer Krankenkasse ein. Ein zugelassener Pflegedienst kann Ihnen hier bei der Beantragung und Umsetzung des notwendigen Bedarfs behilflich sein.

Sollte Ihr Kind neben dem Maßnahmenkatalog der Behandlungspflege noch weitere Behinderungen haben, die zusätzlich zum genannten Bedarf nach SGB V die Notwendigkeit einer Betreuung und/oder Begleitung während der Schulzeit begründen, ist ein separater Antrag auf Übernahme der zusätzlich entstehenden Kosten grundsätzlich bei Ihrem Kreissozialamt zu stellen.

Von dort wird dann geprüft, welcher Kostenträger für welche Leistungsinhalte eintritt.

Das Kreissozialamt wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, ob eine Verordnung für Ihre Krankenkasse noch zusätzlich notwendig wird und wie der gesamte Bedarf für Ihr Kind zukünftig sichergestellt werden kann.

Unser Dienst des [Pflegedienstes in Iserlohn](#) steht Ihnen gerne bei der Antragstellung, Beratung und Bereitstellung Ihrer Betreuungskraft und des Betreuungsangebotes zur Verfügung.

Ansprechpartner:

**Pflegedienst Iserlohn
Hagenerstr. 80
58642 Iserlohn**

**Pflegedienstleitung und Beratung:
Herr Kutsche**

E-Mail: pflegedienstleitung2008@web.de

Telefon: 0 23 74/16 93 23

Mobil: 0173 / 82 41 620